

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

---

**Der Generalsekretär**

Herrn Ministerialrat  
Li Feng Schrock  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11  
RheinAtrium  
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151  
Telefax (0221) 650 65-205  
e-mail: office@grur.de  
www.grur.de

Mittwoch, 10. September 2008

**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung zur Anfrage des Bundesministeriums  
der Justiz vom 20. August 2008 (Vorschläge zur Änderung des Markenrechts)**

Sehr geehrter Herr Schrock,

die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. ist, wie Ihnen bekannt ist, eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

Die Deutsche Vereinigung dankt für Ihre Anfrage vom 20. August 2008. Die Vorschläge zur Änderung des Markenrechts sind in unserem Fachausschuss für Wettbewerbs- und Markenrecht diskutiert worden und auf breite Zustimmung gestoßen.

Für den Vorschlag, bei internationalen Registrierungen eine Wahlmöglichkeit zwischen französischer und englischer Sprache einzuführen, gilt dies ohne jede Einschränkung.

Auch die in Aussicht genommene Wahlmöglichkeit zwischen Erinnerung und Beschwerde wird einhellig begrüßt. Hier können sich allerdings noch nachgeordnete Fragen in Bezug auf die Gebührentatbestände ergeben.

Ganz überwiegend wird auch der Vorschlag begrüßt, das deutsche Widerspruchsverfahren denjenigen der Gemeinschaftsmarkenverordnung anzugleichen und auf die Fälle zu erweitern, in denen nicht eingetragene ältere Kennzeichenrechte geltend gemacht werden. Allerdings besteht eine gewisse Besorgnis, dass die schon jetzt oft unbefriedigend langwierigen Widerspruchsverfahren dann noch erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen könnten, falls keine Erweiterung der Kapazitäten erfolgen sollte. Auch hier wird ferner zu bedenken gegeben, dass die Gebührenreglung ebenfalls überprüfungsbedürftig erscheint. So fällt beim Harmonisierungsamt nur *eine* Widerspruchsgebühr an, auch wenn der Widerspruch auf mehrere Rechte gestützt wird. Diese Widerspruchsgebühr wird sogar zurückerstattet, wenn sich die Parteien innerhalb der cooling-off Frist außeramtlich einigen. Auch für das deutsche Widerspruchsverfahren erscheint es erwägenswert, unabhängig von der Anzahl der geltend gemachten Rechte nur eine einzige Widerspruchsgebühr anfallen zu lassen.

Da ausweislich Ihres Schreibens vom 20. August 2008 die Änderung der Rechtsbehelfe im Vordergrund steht, haben sich eine Reihe von Markenexperten aus dem Fachausschuss ferner dafür ausgesprochen, bei dieser Gelegenheit auch § 83 MarkenG zu reformieren. Es wird als misslich empfunden, dass gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Bundespatentgericht kein Rechtsbehelf möglich ist und dem Betroffenen lediglich die absoluten Revisionsgründe des § 83 Abs. 3 MarkenG (entsprechend § 547 ZPO) zur Verfügung stehen. Demgegenüber wird angeregt, in Anlehnung an § 544 ZPO auch im markenrechtlichen Verfahren eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Loschelder  
Generalsekretär